

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung tatsächlicher Angaben in einem geordneten Verfahren vor einer Behörde oder einem Gericht und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich, Birgitta Wehner, Schliemannstr. 31, 10437 Berlin, Tochter des Erblassers und Beschwerdeführerin, hiermit folgendes an Eides statt:

LG und KG Berlin haben nicht zur Kenntnis genommen, dass erbrechtlicher Betrug angekündigt wurde und augenscheinlich auch durchgeführt wurde. Das LG erklärt am 25.07.23, die Auskunftsstufe sei beendet, Belege seien keine vorzulegen. Auskunft und notarielles Verzeichnis bestehen nebeneinander (OLG Düsseldorf Urt. v. 23.09. – 7 U 198/93 Famrz, 1236), so dass die Beschwerdeführerin nicht darauf zu verweisen ist, dass lediglich nachgeschaut wird, ob Geld für ein Notarielles Verzeichnis vorhanden ist. Zur widerkehrend geltend gemachten Unvollständigkeit des Nachlassverzeichnisses wird sich nicht geäußert (z.B. Pflh Beschwerde vom 21.08.23, S. 14). Im Nichtabhilfebefehl des LG vom 06.12.23 wird pauschal erklärt, die vorgelegten Beweise seien alles Vermutungen. Es kann ja nicht sein, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf die Daten des Erblassers hat, diese nicht vorlegen kann, sondern nur Erklärungen der Dateninhaber, wie z.B. die DRV, dass die Rente gezahlt wurde, aber aus Gründen des Datenschutzes eben nicht, wohin. Das KG erklärt wieder nur pauschal, es gäbe kein Recht auf eine allgemeine Belegvorlage. Dies war nie geltend gemacht worden, sondern eine Herausgabe und Vorlage wegen Betrug, verschwendendem Vermögen und Einkommen. Die Beschwerdeführerin erhält nicht die Pflh für die aktuelle Rechtslage bei verschwendendem Vermögen und Einkommen (diese wäre wegen Rechtseinheitlichkeit zu gewähren, auch wenn das Gericht in einem ordentlichen, berufungsfähigen Verfahren anders entscheiden möchte), wonach dann die Auskunftsstufe nicht beendet ist. Zudem steht die Rechtsfrage im Raum, ob bei Betrug Belege vorzulegen sind. Leider war es durchaus aufwändig, den erbrechtlichen Betrug zu recherchieren, aber ich, Antragstellerin im Prozesskostenhilfe Verfahren am Landgericht Berlin Az. 80 O 6/22 und Beschwerdeführerin gegen den Beschluss der Richterin Rothenbach, der Richterin Niemann, des Richters Dreßler vom 25.07.23 am Kammergericht Az. 19 W 138/23 und Rügeführerin gegen den Beschluss der Richtin Schumacher, Dr. Zivier, Richterin Pletzcker vom 20.03.24 und schwerbehinderte Tochter des Erblassers und wegen sehr niedriger Rente dauerhaft im Sozialhilfebezug Lebende, habe in den o.g. Verfahren substantiiert dargelegt, die zweite Frau des Erblassers und Alleinerbin und erbrechtliche Gegnerin, betrog die mich gänzlich um den Pflh/Ergänzungsanspruch. Zum Zweck des Betrugs hatte der hochvermögende und einkommensstarke Erblasser sämtliches Geldvermögen und Einkommen schon zu Lebzeiten an die erbrechtliche Gegnerin abgegeben, ohne dass es von dieser als Geschenk angegeben wurde. Jedemfalls verstarb dieser ausweislich deren Auskunft K 5, Klageentwurf 11.05.22, ohne einen Cent.

Leider wurde dieser Vortrag überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Obwohl ich noch mal in der Beschwerde gegen den Beschluss vom 25.07.23 am 21.08.23 ausführlich und zusammenfassend dazu vortragen habe und am 04.01.24 nochmal eine Stellungnahme abgegeben habe und auch in der Anhörungsrüge vom 04.04.24 Vortrag und Beweise noch einmal eidesstattlich versichert habe.

Die aktuelle Rechtslage aus: Rösler in: Groll/Steiner, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 6. Auflage 2024, § 26 Pflhrichteil, Rn 1491:
Anhaltspunkte für Schenkungen können nach Herzog vorliegen: ...

(1) Der Erblasser hatte unstreitig größeres Vermögen vor dem Erbfall, nicht aber im Zeitpunkt des Erbfalls.

(2) Zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Erblasser bestand erhebliche Feindschaft und der Erblasser plante pflichtteilsverkürzende leibzeitige Zuwendungen.

(3) Der Erblasser hat seinem Ehegatten zahlreiche bedeutende Schenkungen gemacht oder die finanziellen Verhältnisse der Ehepartnerin sind aufgrund zahlreicher Transaktionen schwer zu durchschauen.“

(4) Das OLG Stuttgart (26. Januar 2016, 19 W 78/15) hat dem Erben die Beschaffung der Kontoauszüge aus den letzten 10 Jahren zur Prüfung etwaiger Schenkungen auferlegt, weil die Bankkonten des Erblassers am Todestag kaum Guthaben aufwiesen bei monatlichen Einkünften von 1.720 Euro....

zu (2) Zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Erblasser bestand erhebliche Feindschaft und der Erblasser plante pflichtteilsverkürzende lebzeitige Zuwendungen. ...
Zunächst einmal wollte der Erblasser einen Sohn. Dazu habe ich im Nachlass meiner Mutter gefunden:

eine Schilderung dazu meiner Mutter an die Tante des Erblassers;
vorgelagerter Beweis: Seite 3 des Briefs der Mutter der Antragstellerin, K 23, Klageentwurf vom 11.05.22

Teilnahme meiner Eltern zu einer Studie zu Wunschgeschlechtern bei Kindern 1973, hatte allerdings wohl nichts genutzt, denn am 14.09.197 wurde meine Schwester geboren;
vorgelagerter Beweis: Anschreiben der Zeitschrift Eltern vom 23.11.1973 und Anschreiben des Arztes, K 24, ebd.

und zuletzt, Adoptionsbemühungen um einen Jungen meiner Mutter, ich nehme an gescheitert, weil mein Vater selber zeugen wollte (er hat aber keine Kinder bekommen)
vorgelagerter Beweis: Anfrage an Terre des Hommes vom 15.08.1983 und weitere Anschreiben von Adoptionsstellen, K 25 ebd.
angebotener Zeugenbeweis: Astrid Wehner-Fleischberger, Brunnerstr. 27, 80804 München

Der erbrechtliche Betrug wurde sogar angekündigt.
Der Betrug um den Pflichtteil/Ergänzungsanspruch an mir und meiner Schwester zugunsten der erbrechtlichen Gegnerin wurde im März 2012 vom späteren Erblasser gegenüber einer Zeugin, meiner Schwester angekündigt.
vorgelagerter Beweis: Email der Schwester der Beschwerdeführerin vom 02.03.12, K 27 ebd.
angebotener Zeugenbeweis: Astrid Wehner-Fleischberger, Brunnerstr. 27, 80804 München

Augenscheinlich wurde der Betrug auch durchgeführt:
Zu(1) Der Erblasser hatte unstreitig größeres Vermögen vor dem Erbfall, nicht aber im Zeitpunkt des Erbfalls.

Es fehlen min. 1,8 Mio € Geldvermögen, die der Erblasser in dem Zeitraum von 1991 bis 2008 nachweislich besessen hat. Meine Mutter konnte ihren Zugewinn leider nicht realisieren, wegen verschiedener Anwaltsfehler und die Anwaltsaufstufung ging mit dem Resultat verloren, dass das Familiengericht OLG Frankfurt/M. Entschied, Verjährung Ende Juni 2008 und das Anwaltsaufstufungsgericht Verjährung April 2006- in einem Land, wo Rechtsgleichheit herrschen sollte, eigentlich bitter- der Unterschied war, dass das Familiengericht nach Familienrecht rechnete und den Befugheitsantrag als hemmend rechnete, dass OLG Muc hingegen eine sehr eigenwillige Verjährungsabrechnung hatte (auch die Hemmzeiten, die der Familienrichter selbst als gesetzt in der Akte feststellt wurden vom OLG Muc anders interpretiert), so dass der Münchner Anwalt letztlich durchkam, weil vor seinem Mandat verjährte.

Wie ich am 11.05.21 vorgetragen habe, fehlen ausweislich der Scheidungsakte AG Bensheim Az. 7 F 422/91 zwischen dem Erblasser und meiner Mutter und weiteren eingeholten Informationen, z.B. Lebensversicherungen, min. 921.085,20 €. siehe Aufstellung Vermögen Erblasser aus der Scheidungsakte und weiteren eingeholten Informationen mit Nachweisen, Klageentwurf 11.05.2021, K 14-21

Der Erblasser gründete nach seiner Berechnung zwei Firmen (siehe unten) und verkaufte seine Anteile Ende 2007 an den eingetretenen Mitkommendanten für 900.000 €. Dieser ist bereit die notarielle beglaubigte Verkaufsurkunde vorzulegen. Übrigens wird auch hier klar, dass der Erblasser seine

Kinder aus erster Ehe verschweigen musste, sich gegen die erbrechtliche Gegnerin nicht durchsetzen konnte und diese immer nach außen angab, er habe kein Interesse z.B. an einer Absicherung im Falle eines Versterbens der Gegnerin, die ihre Familie aus Indien absicherte, falls sie als Geschäftsführerin versterben würde, aber nicht den Erblasser.

vorgelegter Beweis: Eidstattliche Versicherung der Beschwerdeführerin zum Gespräch mit dem Geschäftsführer des Mitkommanditisten vom 10.07.23, **K 73 Doppelt vergeben, Schriftsatz vom 10.07.23**

angebotener Zeugenbeweis: Dr. Beck, zu laden über IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH & Co.KG.

Zu (3) Der Erblasser hat seinem Ehegatten zahlreiche bedeutende Schenkungen gemacht oder durchschauen, "jede Transaktion hatte nur den Sinn Leistungen des Erblassers an die Gegnerin zu übertragen, möglichst ohne Nachweise:

Ich hab die Gegnerin am 06.02.22 (**K 10**) nach geistigen Eigentumsrechten gefragt, am 16.02.22 (**K 11**) erklärte die Gegnerin, da ein notarielles Verzeichnis gefordert wurde es nicht nötig sein weiter Auskunft zu geben. Im Pkh Verfahren wurde am 05.07.22 erklärt, dass für ein Notarielles Verzeichnis kein Geld da sei. Antworten auf offene Fragen erfolgten aber nicht, so dass man hier sagen kann, dass die Gegnerin auch die Patente des Erblassers verschwiegen hat. Ich habe dann selber die noch laufenden Patente aus der DPMA im Verfahren vorgelegt- ob sich hieraus ein Anspruch ergibt, konnte nicht geklärt werden.

vorgelegter Beweis: Ausdrücke zu den Azs aus DPMA, **K 52, Schriftsatz vom 04.10.22**
Ausweislich der Auskunft der erbrechtlichen Gegnerin gibt diese an, der Erblasser habe seit Februar 2012 kein Konto mehr gehabt (**K 5, 11.05.22**). Im übrigen erhielt die erbrechtliche Gegnerin die Immobilie ausweislich **Schriftsatz vom 04.10.22, K 50** modernisiert geschenkt, was sie zu verschleiern sucht, in dem sie die letzte Seite über 10 Jahre alten Wertgutachten vor Schenkung vorlegt.

vorgelegter Beweis: Auskunft der erbrechtlichen Gegnerin mit Schenkungsvertrag vom 16.12.21, **K 5, Klagentwurf vom 11.05.22**

Zu (4) Das OLG Stuttgart (26. Januar 2016, 19 W 78/15) hat dem Erben die Beschaffung der Kontoauszüge aus den letzten 10 Jahren zur Prüfung etwaiger Schenkungen auferlegt, weil die Bankkonten des Erblassers am Todestag kaum Guthaben aufwiesen bei monatlichen Einkünften von 1.720 Euro:
Ab hier gilt aber auch Brandenburgisches OLG Urteil vom 14.07.2020 - 3 U 38/19: das Nachlassverzeichnis ist eklatant unvollständig und ist daher zu vervollständigen:

Die Deutsche Rentenversicherung erklärte, die Rente des Erblassers, ist bis zu dessen Tod überwiesen wurde. Augenscheinlich auf das Konto der erbrechtlichen Gegnerin.

vorgelegter Beweis: Schreiben der DRV vom 17.02.23 , **K 73 Doppelt vergeben, Ss v. 09.03.23**
angebotener Zeugenbeweis: Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstr. 2, 10709 Berlin

Ausweislich einer Gehaltsbescheinigung und einer Rentenprognose hatte der Erblasser zu Lebzeiten ein hohes Einkommen als leitender Angestellter und daher auch eine hohe Rente. Zudem wohnte er mietfrei in seinem eigenen Haus, dann die Gegnerin mit Wohnrecht, Niesbrach, Rückkauflassung verschenkt, **K 5 Schenkungsvertrag.**

vorgelegte Beweise: aus den Scheidungsakten 7 F 422/91
Rentenprognose vom 23.02.99, **K 64, Schriftsatz vom 20.02.23**

Gehaltsbescheinigung vom 24.11.03, K 74, Pkh Beschwerde vom 21.08.23

Außerdem gingen auch andere Vermögenswerte des Erblasser augenscheinlich gleich auf das Konto der Gegerin. Am 07.05.22 erfuhr ich, dass 2014 ein Bausparvertrag des Erblassers bei einer Bausparkasse aufgelöst worden war.

vorgelegter Beweis: Schreiben Wüstenroth vom 07.05.22, K 53, Schriftsatz vom 21.12.22

Ausweislich der Handelsregisterauszüge gründete der Erblasser 2003 nach seiner Bereutung zwei Firmen.

vorgelegte Beweise: Handelsregisterauszüge von 13.08.12 zu Artemis Verwaltungs und Co KG, Artemis Reserach GmbH, (beide später Catena) aus den Jahren 2003 bis 2012, K 44, 45, Schriftsatz vom 15.07.22

Ausweislich K 73 **Doppelt vergeben, Schriftsatz vom 10.07.23** wurde die erbrechtliche Gegerin ohne eigene Einlage als Mitkommandistin aufgenommen. Dies ist als ein Geschenk zu werten (die Aufnahme eines Kommanditisten ohne eigenen Kapitaleinsatz ist regelmäßig als Schenkung zu betrachten. Übernahme einzelner Pflichten z.B Geschäftsführung kann Unentgeltlichkeit einschränken (Sörgel, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 33: Erbrecht 2 §§ 2064 - 2273 BGB, 14. Aufl., 2022, § 2325 BGB Rn 25).

Ausweislich K 5 hat die erbrechtliche Gegerin nur die Immobilie als Geschenk angegeben (ausweislich Schenkungsvertrag am 12.12.2006 verschenkt, ausweislich K 67, **Schriftsatz vom 20.02.23**, Grundbuchauszug am 20.02.2007 eingetragen), diese aber mit konstruierten Zahlungen belegt, die sie als Migrantin mit niedrigem Einkommen gar nicht leisten konnte, einmal habe sie dem Erblasser 150.000€ gegeben und eine Tilgung von 101.232,21€. Ausweislich § 5 des Schenkungsvertrag war der Erblasser für Tilgungen weiter verpflichtet, von der die erbrechtliche Gegerin angibt, sie habe diese bezahlt. Zu dieser Verpflichtung ist der Erblasser mündlich und schriftlich gestanden, er bezahlte die „100.000 €“, siehe K 27 und

vorgelegter Beweis: Email vom 09.04.2012 an die Beschwerdeführerin, K 32, **Schriftsatz vom 15.07.22**

Sodann wurde erklärt, die Immobilie habe sie für ihre ehelichen Dienste erhalten, mithin nach 4 Jahren Ehe- ausweislich K 63, **Schriftsatz vom 10.02.23**, war die erste Ehe des Erblasser am 19.04.2002 rechtskräftig geschieden worden.

Die erbrechtliche Gegerin kam mit einem DAAD Stipendium aus Indien und hat vor der Ehe mit dem Erblasser ausweislich ihres einzigen Arbeitgeber wenig verdient.

vorgelegte Beweise: universitäre chemische Fachartikel von 1984, Anlagenkonvolut K 29, **Schriftsatz vom 15.07.22**

Emailbestätigung des Telefonats vom 12.08.22, K 5, **Schriftsatz vom 04.10.22**

Zeugenbeweis: Laves Chemie, Dr. Wallenwein, Die Ritterwiesen 10, 65835 Liederbach

Der Erblasser arbeitete in der nach seiner Bereutung gegründeten Firma als Forscher und Berater, auch für andere Firmen.

vorgelegte Beweis: Eidstattliche Versicherung der Beschwerdeführerin mit einem Auftraggeber vom 01.12.23, K 105, **Schriftsatz vom 01.12.23**

Augenscheinlich erzielte aber nur die erbrechtliche Gegerin daraus ein Einkommen. Auch nach

seinem Austritt hatte der Erblasser Honorarverträge als Forscher und Berater. Trotz seiner Tätigkeiten erhielt er kein Geld, sondern nur die erbrechtliche Gegenpartei zahlte sich als Geschäftsführerin, sondern nur die erbrechtliche Gegenpartei zahlte sich als Geschäftsführerin und zwar mit über 100.000€ p.a. bis zu dem vom Mitkommandulisten wegen unwarharen Angaben von ihr veranlassenen Austritt, siehe **K 73 Doppelt vergeben, Schriftsatz vom 10.07.23**. Die Arbeit des Erblassers für die erbrechtliche Gegenpartei ist als Geschenk zu bewerten.

Die finanziellen Verhältnisse des Erblassers mit seiner zweiten Frau und Alleinerbin und erbrechtlichen Gegenpartei, waren seit Beginn der Ehe, frühestens nach dessen Ehescheidung von meiner Mutter, ab 19.04.2002, **K 63** möglich, von undurchsichtigen Transaktionen nur so durchzogen, nur mit dem einen Ziel, dessen gesamtes Vermögen, Geldvermögen, Einkommen an die erbrechtliche Gegenpartei zu transferieren. Diese nutzte dazu vorsätzlich sittenwidrig den schwerkranken und willensschwachen Erblasser.

Ausweislich Grundbuchauszug der Immobilie Weizbach 34 in 64673 Zwingenberg zu Eigentümergegrundschulden, Überlassung an die Gegenpartei und Löschung sämtlicher Rechte des Erblassers, musste der Erblasser sein Wohnrecht, Nießbrauch, Rückkauflassung am 18.06.19 löschen.

vorgelegter Beweis: Grundbuchauszug Amtsgericht Bensheim vom 23.11.22, **K 67, Schriftsatz vom 20.02.23**

Ich, Beschwerdeführerin habe erklärt, dass niemand frei testieren kann, der zuvor alle Mittel zur Sicherung seiner physischen Existenz an die im Testament zu Begünstigte Person abgegeben hat. DasLG hat den Vortrag gar nicht, das KG hat den Vortrag nicht richtig wahrgenommen, indem es erklärt, es gäbe keinen Rechtsatz und keine allgemeine Lebenserfahrung dazu, dass jemand nicht frei testieren kann, der zuvor alles weggegeben hat. Hier geht es nicht um das Verteilen des Vermögens, sondern um das Drohpotential der Person an die das komplette Vermögen, auch Einkommen abgegeben wurde, ohne dass der Erblasser darauf noch Zugriff gehabt hätte. Er hatte auch seine Wohnrechte auf der bereits der Gegenpartei geschenkte Immobilie löschen müssen.
Als der Erblasser alle Mittel zur Sicherung seiner physischen Existenz an die Gegenpartei abgegeben hatte, unterzeichnete er am 11.08.19 das von der erbrechtlichen Gegenpartei aufgesetzte ehgemeinsame Testament, das vorsorglich alle anderen Verfügungen aufhebt und nur den Erblasser bindet, seine Abkömmlinge mit einer Pflichterfüllungsklausel belegt, die dann der Familie der Gegenpartei zu Gute kommt und die Gegenpartei zur Alleinerbin einsetzt. Im übrigen wurde mir der Tod des am 01.12.20 verstorbenen Erblassers als Tochter nicht mitgeteilt, ich hab davon am 16.07.21 vom Nachlassgericht erfahren.

vorgelegter Beweis: Mitteilung Nachlassgericht vom 13.07.21 und Testament vom 11.08.19, **K 2, Klageentwurf vom 11.05.22**

Der Erblasser war schon lange schwerkrank und hochmorbide, er hatte mindestens 2 schwere Erkrankungen, eine des Nervensystems und eine Seltene des Kleinhirns- damit muss die Testierfähigkeit untersucht werden. Er selber suchte noch nach einer genetischen Erkrankung. Die Richtererschaft ist bei Seltene Erkrankungen nicht kompetent, ohne Fachgutachten im Pkh Verfahren zu entscheiden. Selbst nach Kriterien des KG liegen mindestens zwei Erkrankungen vor, die die Testierfähigkeit einschränken

Mein Vater, Erblasser hatte meiner Schwester mitgeteilt, dass er unter zwei schweren Erkrankungen, Parkinson, und an einer Seltene Erkrankung des Kleinhirns, Chari-Charif-Maformation litt und außerdem eine Erbkrankheit suchte, eine schlimme Erkrankung, die vom Kopf, der Wirbelsäule ausgeht.

vorgelegte Beweise: Email von Astrid Wehner-Fleischberger vom 05. und 08.08.2019, **K 54, 55, Schriftsatz vom 21.12.22**
angabotener Zeugenbeweis: Astrid Wehner-Fleischberger, Brunnerstr. 27, 80804 München

Ich vermutete selber eine seltene genetische Erkrankung und bekam nach 5-jähriger Odyssee Ende Januar 2020 die Diagnose Ehlers-Danlos-Syndrom, hypermobiler Typ (vormals Typ III) in einer französischen Spezialpraxis. Dieser Typ der genetischen Bindegewebskrankung wird autosomal dominant vererbt und betrifft alle Knochen und Gelenke, insbesondere die Wirbelsäule, unter den Komorbiditäten sind auch interkraniale Veränderungen (Chiari Malformationen). Ich habe zu EDS und CM umfangreich Fachliteratur, Symptome, Behandlungen, Auswirkungen auf Kognition und Psyche vorgelegt- die körperliche Schwäche, schwere Fatigue machen willensschwach. Die Kenntnis der ärztlichen Behandlung bei Seltene Erkrankungen ist mangelhaft (siehe Existenzielle Notlage). Wenn sich schon die ÄrztInnen schwer tun, dann ist bei RichterInnen erst Recht keine Kompetenz vorhanden, darüber zu urteilen. Ich habe zu den hier vorliegenden Seltene Erkrankungen und zu der Problematik bei Seltene Erkrankungen umfangreiche Studien, medizinische Fachliteratur, Leitlinien, Diagnosen, bei Seltene Erkrankungen oft nur international erhältlich, vorgelegt, um die Problematik bei Seltene Erkrankungen, dieser Seltene Erkrankungen, den medizinischen Forschungsstand und vorliegende Symptomatik nahezubringen. Die ablehnende Meinung der Gerichte zu den vorliegenden Seltene Erkrankungen wurde nicht fachmedizinisch bewiesen.

Als ich die mitgebrachten umfangreichen Behandlungen überseht hatte und in Deutschland die Adressen der spezialisierten Behandler recherchiert hatte, habe ich den Erblasser angeschrieben und die Informationen angeboten. Eine Antwort erfolgte nicht. Im erbrechtlichen Verfahren erklärte die Gegnerin am 21.10.22, der Erblasser habe kein Interesse gehabt. Hinzuzufügen ist, dass ich mich selber ab Anfang 2021 an die Recherche der Verwandtschaft setzte. Leider ist es sehr erschwerend aufgrund der Sperrfristen- es wäre eine Möglichkeit, bei Seltene genetischen Erkrankungen, die nicht einsehbar Verwandten mit dem Angebot der Information durch das Archiv anzuschreiben zu lassen.

vorgelegte Beweise: Diagnose vom 27.01.20, K 39, Schriftsatz vom 15.07.22; Schreiben der Beschwerdeführerin an den Erblasser vom 12.04.2020, K 43 ebd.

Nachdem die ich, Beschwerdeführerin, ernannter finanzieller Ressourcen im Pkh Verfahren nicht anwaltlich vertreten, im November 2023 durch meine Krankenkasse, die Unterlagen meines Vaters zu dessen Seltener interkranialer Erkrankung im Verfahren um meine außerrechtliche Anforderung (bei Seltene Erkrankungen üblich) haben wollte, erfuhr, dass an den Patientenakten verstorbenen Angehöriger in direkter Linie, nach §630g BGB eigene Rechte bestehen, und holte ich dessen Patientenakten ein, bei den medizinischen Einrichtungen, die bekannt waren, weil man ja nicht wissen kann, wo der Erblasser überall in Behandlung war. Leider verweigerte mir die private Krankenversicherung die Adressen der Behandler und die erbrechtliche Gegnerin gibt auch keine Freigabe. Ich schau die Patientenakten an, weil ich mir selber davon verspreche, frühzeitig Massnahmen zu ergreifen. Bei Seltene Erkrankungen gibt es deutlich weniger Forschung, so dass auch auf Verläufe aus den Akten des Erblassers zurückgegriffen werden muss. Der Erblasser hatte schwere interkraniale Verläufe und es sieht so aus, als könnten diese auch bei mir einsetzen, da ist mir natürlich eine frühzeitige Aufklärung wichtig.

Ausweislich des letzten Befundberichts des Erblassers in der Charité ALS Ambulanz vom 29.01.20, K 128, Schriftsatz vom 18.03.24:

Myasthenes Syndrom in Lidheberchwäche (Ptosis), intermittierende Doppelbilder (Diplopie), im Tagesverlauf zunehmend Belastungsdysspnoe
V.a. beginnendes dyssexekutives Syndrom, DD Frontotemporale Demenz DD Corticobasale Demenz
 seit 2001 Diagnose Arnold Chiari Malformation II
 seit 2016 Versuch in L-Dopa (wegen Parkinson), seit 2018 kein Ansprechen mehr
 Sensor motor PNP
 Schlafapnoe Syndrom (KAP Therapie wurde vor 5 Jahren beendet)
 Gang mit Unterstützung kleinschrittig, breitbasig ataktisch

Kauforderung Zungengrund re vom Patienten als progredient beschrieben. Im HNO ärztlichen

Konsil während eines stationären Aufenthalts 11/19 war MRT Halsweichteile empfohlen worden, ein Ergebnis der Untersuchung liegt nicht vor.
Im Untersuchungsbeobachtungsbefund imponierte zudem eine myasthene Symptomatik mit Ermittbarkeit der Lidhebung im Rahmen einer Visitenituation, anamnesticke Hinweise auf im Tagesverlauf zunehmende Doppelbilder und einer Affektion der Atemmuskulatur mit Belastungssynopoe und reduziertem Peak cough Flow von 150 l/m als Hinweis auf ein neuromuskuläres Hypoventilationssyndrom.

Auffällig war zudem ein Dyssexekutives Syndrom. Während der Untersuchung schienen Handlungsplanung und Handlungsdurchführung verzögert. Das Verhalten wirkte eher inflexibel. Es kam zu Perseverationen (krankhafte Beharren, Hartnäckigkeiten oder Nachwirken von einmal aufgetauchten psychischen Eindrücken psychische Störung, uA Autismus, aber auch bei Schädigungen ZNS, Amn. Beschwerdeführerin) und Gedankenhaftungen. Die meinstischen Leistungen wirkten weniger beeinträchtigt.

Wir empfehlen eine erneute stationäre Aufnahme zur Komplettierung der Diagnostik und zum Ausschluss einer organischen Ursache des umschriebenen muskulären, des myasthenen- und des dyssexekutiven Syndroms (Apathie, Störungen der Exekutivfunktionen). Neben der Komplettierung der Elektrophysiologie empfehlen wir eine Liquordiagnostik einschließlich der Bestimmung des neurofilament light chain (NFL)(Marker für neurodegenerative Erkrankungen)) und der Demenzzmarker.

BERATUNGSGESPRÄCHE UND PROZEDERE

Stationäre Aufnahme zur Komplettierung der Ausschluss- und Zusatzdiagnostik Charite Campus Mitte Klinik für Neurologie Sekt. Bewegungsstörungen, Station 116.

Parkinson und Hydrozephalus und auch Myasthenia gravis werden bei den Krankheiten gelistet, die die Testierfreiheit einschränken. Parkinson lag vor. Die Chari Malformation gehört wie der Hydrozephalus zu den cerebralen Liquorerkrankungen. Schwere Fatigue lag vor und die Abklärung von Myasthenia gravis war empfohlen.

Die Pflicht auch diesen ärztlichen Ratschlägen zu folgen, hätte die erbrechtliche Gegenin
getroffen, die dem Erblasser alle finanziellen Mittel zur Sicherung einer physischen Existenz
abgenommen hätte. Damit hätte ihr dessen Gesundheitsvorsorge obliegen. Zu diesem Sach- und
Rechtsverhalt haben sich weder LG noch KG geäußert.

Diese wichtigen arztseitigen vorgeschlagenen Untersuchungen wurden augenscheinlich auch nicht angeregt, also einmal organische Ursachen abzuklären, zumal ja die Parkinson Medikamente nicht mehr anschlugen und der Erblasser in einem schlechten Zustand war.

Zugewandte: Prof. Dr. Andrea Kühn und Prof. Dr. Thomas Meyer und Dr. Jenny Norden zu laden über CharitéCentrum für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie, Charitéplatz, 10117 Berlin; Dr. J. Zarringhalami, Kladower Damm 366, 14089 Berlin, Hausärztin des Erblassers

Der Erblasser war privat krankenversicherter und zwar bei der Versicherungskammer Bayern Versicherungsnummer KK-5177-3926.

vorgelegter Beweis: Mitteilung der Versicherung vom 01.12.23, K 108 Schriftsatz vom 05.01.24;

Ausweislich deren Webseite ist eine Selbstbeteiligung vorgesehen.

Beweis: Tarifinformation, K 139

Unter den Befunden des Erblassers, die ich von der Charite erhalten habe, war auch die Abrechnung

der Untersuchung DaSCAN, auch hieraus geht hervor, dass der Erblasser einen Privatambulanzenvertrag hatte und Selbstzahler war. Die Rechnung vom 30.12.19 musste am 22.07.20 gemahnt werden.

Beweis: Abrechnung DATSCAN, Behandlungsvertrag etc., K 140

Da der Erblasser nach Angaben der Gegnerin, K 5, seit Februar 2012 kein Konto mehr hatte und seine Rente augenscheinlich auf das Konto der Gegnerin ging, war er dieser finanziell ausgeliefert und diese hätte die von den Ärzten vorgeschlagene Behandlung organisieren müssen, was sie augenscheinlich unterlassen hat.

Es würde eine existenzielle Notlage geltend gemacht, weil bei mir, der Beschwerdeführerin eine komplexe, seltene genetische Erkrankung vorliegt, die sie auch finanziell vulnerabel macht. Es wurde Studien zu Seltene Erkrankungen und der vorliegenden Erkrankung, Ehlers-Danlos-Syndrom vorlegt, die erklären, dass diese in einem auf Volkskrankheiten, seltene Erkrankungen nicht richtig versorgt werden und die Betroffenen vulnerabel sind, auch wirtschaftlich Dazu gehört auch, dass sich die Ärztinnen nicht mit seltenen Erkrankungen auskennen.

vorgelegte Studien: Herausforderungen im Umgang mit seltenen Erkrankungen, Ethikrat, K 58,

Schriftsatz vom 20.02.23

Advocating for Equity, European Rare Disease Organisation, K 85, Pkh Beschwerde vom 21.08.23
The power of patient-led global collaboration, amerikanische Ehlers-Danlos Gesellschaft, K 84, ebd.

Sodann habe ich die Diagnose des Ehlers-Danlos-Syndrom, ärztliche Atteste über Mehrbedarfe und aktuelle schwere Komplikation vorgelegt und auch auf die laufenden Verfahren am SG verwiesen, wo versucht werden muss, die Krankheitsversorgung nach internationalen Leitlinien zu erstreiten.

vorgelegte Beweise: Diagnose vom 27.02.20, K 39, Schriftsatz vom 15.07.22

ausweislich EU-Datenbank Seltene Erkrankung, K 57, Schriftsatz vom 20.02.23

ärztliche Atteste über Mehrbedarfe und aktuelle schwere Komplikation vorleg, K 0-5, K 0-12, Pkh
Beschwerde vom 21.08.23

Ich habe in der Anhörungsrüge vom 04.04.24 darauf verwiesen, dass ich wegen niedriger Erwerbsminderungsrente Sozialhilfe erhalte und dauerhaft erhalten werde, wenn ich meine erbrechtlichen Ansprüche nicht korrekt durchsetzen kann. Da die Lebenszeit nicht reduziert ist, ist die Gesamtleistung hieraus auf min. 300.000€ zu beziffern, somit entsteht auch der Staatskasse und Steuerzahlerin ein erheblicher Schaden, so dass auch ein öffentliches Interesse besteht, in Zeiten wo die zu hohen Sozialkosten ständig beklagt werden, ist schlecht einsehbar, dass der offensichtliche erbrechtliche Betrug nicht in einem ordentlichen Verfahren überprüft werden soll.

vorgelegter Beweis: Sozialhilfebescheid, K 5, Pkh Antrag vom 11.05.22

Die vorstehenden Tatsachen habe ich nach besten Wissen und Gewissen gemacht, ich habe die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen. Die vorstehenden Tatsachen sind richtig und vollständig. Dies versichere ich an Eides Statt.

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung zur Glaubhaftmachung tatsächlicher Angaben bei Gericht oder Behörden, eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen

Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt.

Boyer, 23.05.24 B.C.G.

Ort Datum Unterschrift